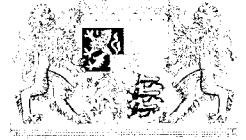


# Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,  
80097 München

---

Herrn  
Hans Dietrich  
Julius-Leber-Str. 2  
33332 Gütersloh - Spexard

Frau Staatsanwältin Homfeld  
Telefon: 089/5597-5200  
Telefax: 089/5597-4131

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 236 UJs 712545/12	hom Datum 13.12.2012
---------------------------------	--	----------------------------

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, zum Nachteil von  
Herrn Hans Dietrich, Gütersloh - Spexard,  
wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB

Sehr geehrter Herr Dietrich,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 10.12.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

## Gründe:

Der Anzeigersteller Hans Dietrich erstattete Anzeige mit Datum vom 20.04.2012 bei der Kreispolizeibehörde Gütersloh. Mit Verfügung vom 12.05.2012 wurde das Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft Bielefeld an die Staatsanwaltschaft München abgegeben, die mit Verfügung vom 14.06.2012 von einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß §152 Abs. 2 StPO abgesehen hat. Der Anzeigersteller legte daraufhin mit Schreiben vom 10.07.2012 Beschwerde ein und begründete diese insbesondere damit, dass ein begründeter Anfangsverdacht gegen das Deutsche Patent- und Markenamt bestehen würde. Die Anzeige sei seitens seiner Person bewusst nicht gegen eine einzelne Person, sondern gegen die Behörde erstattet worden. Dass ein begründeter Anfangsverdacht gegen das Amt bestünde, zeige sich bereits daraus, dass der Polizeibeamte in Gütersloh seine Anzeige aufgenommen habe.

Das Verfahren ist nach Durchführung eines Auskunftersuchens gegenüber dem Deut-

**Hausanschrift**  
Linprunstr. 25  
80097 München

**Haltestelle**  
Haltestelle Stiglmaierplatz  
U1,U7;Trambahn 20,21

**Geschäftszeiten**  
Mo-Fr: 8:30-11:30  
Uhr,nachmittags  
geschlossen

**Kommunikation**  
**Telefon:** 089/5597-07  
**Telefax:** 089/5597-4131

schen Patent- und Markenamt gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Zunächst ist klarzustellen, dass ein Strafverfahren gegen eine Behörde nach der deutschen Strafprozessordnung nicht möglich ist, da allein natürliche Personen Straftaten begehen können. Die Anzeige, die sich laut Beschwerdebegründung explizit gegen die Behörde wendet, muss daher schon aus diesem Grund ins Leere gehen. Weiterhin haben die Ermittlungen ergeben, dass die Verfahren mit den Aktenzeichen P 3830737.5, P 4429116.7 und P 29515003.3 allesamt seit mehreren Jahren abgeschlossen sind und die Akten aus dieser Zeit aufgrund der internen Regelungen des Amtes seit längerem vernichtet sind. Die seitens des Anzeigeerstatters vorgetragenen Behauptungen können daher nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit überprüft werden. Daher ist es auch äußerst unwahrscheinlich, dass den damals handelnden Personen im Rahmen etwaiger Fehleintragungen ein vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden könnte. Hierfür ist der inzwischen eingetretene Zeitablauf zu groß, um glaubhafte, für eine Verurteilung tragfähige Aussagen zu bekommen. Eine solche Beweisantizipation ist der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Vorverfahrens nicht nur gestattet, sondern auch unerlässlich, um bei der Bearbeitung einer Vielzahl von Anzeigen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bzw. ökonomischen Verfahrensweise Schwerpunkte setzen zu können. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der die Anzeige aufnehmende Polizeibeamte zu einer Aufnahme der Anzeige verpflichtet war. Es ergibt sich daraus, anders als der Anzeigeerstatter denken mag, kein Indiz für das Vorliegen eines begründeten Anfangsverdachts.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Homfeld  
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.